

Berlin, 13.02.2023

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu einer Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV)

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Teilhaberechte vor dem Hintergrund der Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Die fünf Fachverbände repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

I. Gesamtbewertung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Übersendung des Verordnungsentwurfs sowie die Möglichkeit, kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben.

Sie hatten sich bereits vor der Verabschiedung des dieser Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften gemeinsam geäußert und



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

insbesondere beanstandet, dass der neu eingeführte § 36a SGB IX Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und der anderen Leistungsanbieter nicht erfasst. Auch bei letztgenannten Angeboten wird lediglich der Anteil der Energiekostendifferenz berücksichtigt, der anteilig auf Leistungserbringung im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit entfällt (Leistungen nach § 57 SGB IX, Eingangs- und Berufsbildungsbereich).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen in diesem Zusammenhang den Gesetzgeber noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Refinanzierung der gestiegenen Energiekosten von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, wie z.B. besondere Wohnformen, Tagesförderstätten, betreute Wohngruppen sowie Tagesbildungsstätten, bisher – weitestgehend – ungeklärt ist und sichergestellt werden muss. Für viele unserer Mitgliedseinrichtungen ist weder die Einführung von Hilfsfonds auf Länderebene noch eine kurzfristige Anpassung der Vergütungen aufgrund der gestiegenen Energiekosten sichergestellt oder auch nur absehbar, da die von der ExpertInnenkommission angeregten Länderfonds nicht flächendeckend eingerichtet wurden. In einigen Bundesländern sind die Leistungserbringer somit weiterhin auf langwierige Einzelverhandlungen mit den zuständigen Leistungsträgern angewiesen, die wegen der Anforderungen zum Teil nicht möglich¹ oder wenig erfolgversprechend sind. Die Fachverbände fordern daher weiterhin einen Bundeshilfsfonds, der für alle Leistungserbringer der Behindertenhilfe zur Verfügung steht und damit gleichwertige Lebensverhältnisse schafft.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben in den letzten Monaten wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einer bundesweiten Lösung für alle Angebote und Dienste der Eingliederungshilfe bedarf. Der Verweis auf die Zuständigkeit der Länder und Kommunen sowie die Möglichkeit, gestiegene Energiekosten auf dem Verhandlungsweg und über langwierige Schiedsstellenverfahren mit den Leistungsträgern zu lösen, ist nicht ausreichend, um die aktuelle Energiekrise zügig und effektiv zu bewältigen.

Die vorgelegte Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Einrichtungen, die in § 36a SGB IX benannt sind. Regelungen, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe bundesweit gegen die immensen Energiekostensteigerungen

¹ In Sachsen verlangt der Kostenträger als Voraussetzung, um in Einzelverhandlungen einzutreten, dass die Kosten, bezogen aufs Gesamtbudget, mindestens um 10 % steigen.

absichert und bereits entstandene und somit nicht mehr prospektiv verhandelbare Kosten auffängt, steht weiterhin aus.

Für die Jahre 2023 und 2024 sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten, deren Refinanzierung ebenfalls ungeklärt bleibt. Diese Kostensteigerungen werden nicht von den bisherigen Entlastungsleistungen erfasst. Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage vieler Leistungserbringer angesichts der aktuellen Kostensteigerungen ist dringend erforderlich, hier für dauerhafte Rechtssicherheit zu sorgen, um Einrichtungen und Dienste, denen es nicht gelingt, die Kostensteigerungen auf dem Verhandlungswege abzufangen, zu schützen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmung

Neuregelung:

Nach § 2 ReHV-E können lediglich die in § 36a SGB IX genannten Einrichtungen einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Energiekostendifferenz der beiden Bezugsjahre 2021 und 2022 ermittelt. Von diesen Beträgen werden Entlastungsbeträge nach dem Erdgaswärme-Soforthilfegesetz, Einspeisevergütungen für selbst erzeugte Energie und Einnahmen aus dem Verkauf selbst erzeugter Energie abgezogen.

Es werden alle Energiearten berücksichtigt, die von den Kostensteigerungen betroffen sind.

Berücksichtigt werden nur Gebäude und Räumlichkeiten, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbracht werden. Gebäude und Räumlichkeiten, die nicht ausschließlich für die Erbringung von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen genutzt werden, werden entsprechend ihrer Nutzung im Verhältnis zur Gesamtnutzung anteilig berücksichtigt.

Für Einrichtungen, die von mehreren Rehabilitationsträgern belegt werden, wird der Träger mit dem quantitativ größten Anteil an den Belegungen im Jahr 2022 zum Hauptbeleger bestimmt, wobei mehrere Rehabilitationsträger eines Versicherungszweiges als eine Einheit betrachtet werden.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie das jeweils zuständige Revisionsamt für die Rehabilitationseinrichtungen, die durch die Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden, werden zu sachverständigen Dritten bestimmt.

Bewertung:

Die Fachverbände begrüßen die Konkretisierung des Begriffs der „anderen Brennstoffarten“. Die klare Definition des Hauptbelegers wird zur Erleichterung des Verfahrens begrüßt.

Nachvollziehbar ist, nur solche Gebäude und Räumlichkeiten zu berücksichtigen, in denen Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Sinne des SGB IX erbracht werden. In der Verordnungsbegründung heißt es zur Konkretisierung u. a.:
„Darunter fallen grundsätzlich alle Gebäude und Räume, die für die Erbringung und Aufrechterhaltung der Leistungserbringung genutzt werden, wie zum Beispiel Therapieräume oder Verwaltungsräume. Nicht darunter fallen jedoch zum Beispiel Verkaufsräume, die sich zwar im selben Gebäude wie Therapieräume befinden, aber keinen Bezug zur eigentlichen Leistungserbringung haben.“ In Bezug auf Verkaufsräume kann der Ausschluss jedoch dann nicht gelten, wenn in diesen Räumlichkeiten Teilhabeleistungen erbracht werden, weil bspw. Werkstattbeschäftigte dort im Rahmen ihrer Teilhabeleistungen Produkte der Werkstatt verkaufen. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung wäre daher notwendig, um Missverständnissen vorzubeugen.

§ 3 Zuschusshöhe

Neuregelung:

Als Zuschuss werden 95 % der Differenz der tatsächlich entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 gewährt. Berücksichtigt wird die Gesamtsumme aller Aufwendungen (3. Buch Handelsgesetzbuch) für den Verbrauch von Strom, Gas, Fernwärme und anderen Brennstoffarten, insbesondere Heizöl, Pellets und Flüssiggas, die in einem Kalenderjahr in der Einrichtung entstanden sind, abzüglich gewährter Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie oder bezogener Energie.

Der Zuschuss für Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird berechnet, indem lediglich 20 % (ein Fünftel) der Energiekostensteigerungen berücksichtigt werden. Davon wird ein Anteil von 95 % bezuschusst.

Andere Leistungsanbieter erhalten den Zuschuss nur, soweit sie Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) erbringen.

Für Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Laufe des Jahres 2021 aufgenommen haben, werden die entstandenen Energiekosten des Rumpfjahres auf das Kalenderjahr 2021 hochgerechnet. Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Jahr 2022 aufgenommen haben, sind vom Zuschuss ausgeschlossen.

Bewertung:

Grundlage dieser pauschalierten Deckelung des WfbM-Zuschusses sind die Ausgaben des Bundes für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich in WfbM. Für Leistungen im Arbeitsbereich wird auf die Zuständigkeit der Länder und Kommunen verwiesen. Dies ist mit Blick auf die bundesweite Energiekrise nicht sachgerecht.

Für andere Leistungsanbieter hängt das Ausmaß der Deckelung davon ab, **inwieweit** sie Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich erbringen (§ 36 a Abs. 2 Nr. 4 SGB IX). Auf welche Weise die Bundesagentur für Arbeit eine Entscheidung über die Höhe des Zuschusses treffen soll, ist nicht näher geregelt.

Die anderen Leistungsanbieter sind von den Regelungen über eine Mindestplatzzahl ausgenommen und daher in Bezug auf ihre Kostenstruktur nicht mit WfbM vergleichbar. Zudem wurden diese Angebote als Alternativen zur WfbM erst mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt und ihre Zahl im Bundesgebiet hält sich in überschaubarem Rahmen. (Die bundesweite Datenbank Rehadat listet derzeit gerade 90 Angebote auf.)

Es wäre besonders bedauerlich, wenn ausgerechnet diese neuen und vielfach innovativen Organisationen den steigenden Energiepreisen zum Opfer fielen und ihre Angebote einstellen müssten.

Daher muss in der Verordnung klargestellt werden, dass es bei anderen Leistungsanbietern zur Ermittlung der Zuschusshöhe einer individuellen Betrachtung des konkreten Angebots bedarf. Erbringt ein anderer Leistungsanbieter bspw. ausschließlich Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, hat er Anspruch auf 95 % der Differenz aus den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Erbringt er sowohl Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich als auch im Arbeitsbereich, muss anhand des konkreten Angebots festgestellt werden, welche prozentuelle Verteilung besteht und anhand dessen der prozentuelle Anteil der Kostenerstattung festgelegt werden.

§ 36a SGB IX schließt – anders als der Entwurf der ReHV – die Berücksichtigung von Einrichtungen, die ihren Betrieb erst im Jahr 2022 aufgenommen haben, nicht von vornherein aus.

Es ist sachgerecht, dass diejenigen Einrichtungen nicht von einem Bundeszuschuss profitieren sollen, die bereits bei den Verhandlungen zu ihrer Refinanzierung die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt haben.

Das ist aber aus unterschiedlichen Gründen nicht bei allen Einrichtungen, die ihren Betrieb erst 2022 aufgenommen haben, der Fall.

Die Fachverbände fordern daher, den Leistungsausschluss auf diejenigen Einrichtungen zu beschränken, die die gestiegenen Energiekosten bereits in ihren Vergütungen berücksichtigt haben. Für alle anderen muss ein Zuschuss möglich sein.

§ 4 Antragstellung

Neuregelung:

Die Anträge sind an die zuständigen Rehabilitationsträger bzw. die Hauptbeleger zu richten.

Die Rehabilitationsträger stellen dazu einen Onlineantrag bereit.

Es wird eine Datenübermittlung zum Zwecke der Erfolgskontrolle gem. § 36a Abs. 6 SGB IX geregelt.

Bewertung:

Die Fachverbände begrüßen die Bemühungen des Verordnungsgebers, bürokratische Hürden möglichst gering zu halten und zumindest Mehrfachbeantragungen für Einrichtungen unnötig werden zu lassen, die durch mehrere Rehabilitationsträger belegt werden.

Allerdings fehlt der Vorschrift ein Hinweis darauf, welcher Stelle die Daten zur Erfolgskontrolle übermittelt werden sollen und wer diese Erfolgskontrolle in welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen durchführen soll.

§ 5 Nachweis

Neuregelung:

Der Nachweis der entstandenen Energiekosten ist durch einen sachverständigen Dritten zu erstellen und dem Antrag beizufügen. Der sachverständige Dritte prüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität.

Die Anlage 2 zur Verordnung erhebt tatsächlich nur die Vergleichszahlen der entstandenen Energiekosten für die Jahre 2021 und 2022 sowie die angemessenen Kosten des sachverständigen Dritten, die gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zu erstatten sind.

Bewertung:

Der Nachweis wird für die meisten Unternehmen unproblematisch zu führen sein. Die zwingende Erstattung von Kosten für den sachverständigen Dritten in § 5 Abs. 2 der Verordnung wird ausdrücklich begrüßt. Im Hinblick auf die Angemessenheitsgrenze ist zu beachten, dass der Prüfungsaufwand des sachverständigen Dritten in Bezug auf andere Leistungsanbieter höher ausfallen kann. Grund hierfür ist, dass in diesen Fällen auch geprüft werden muss, welcher Anteil der Energiekosten auf den Eingangs- und Berufsbildungsbereich entfällt. Die Verordnungsbegründung sollte daher die Angemessenheitsgrenze nicht nur im Hinblick auf die Zeitgebühr konkretisieren, sondern auch im Hinblick auf den Zeitaufwand differenzieren.